



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

163

**Nr. 11 / 26. April 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR	165
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Jahr 2024	166
Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2024	167
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024	168
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstfeldbruck und den Städten Fürstfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising	169

### Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG	176
---	-----

### Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstücke 2328/3 und 2081 Teilbereich	177
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstücke 2450/94 und 2450/115	178

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstück 2081/3	178
<b>Landesentwicklung</b>	
Planungsverband Region 10 – Planungsausschuss-Sitzung am 7. Mai um 9:00 Uhr	179
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Nachrufe	180

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE KDÖR

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Vom 7. März 2024

I.

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. März 2024 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes vom 21. Juni 2013 (OBABI S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2023 (OBABI S. 230), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a Sitzungsteilnahme der Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal insbesondere wegen Krankheit, Pflege und Betreuung von Angehörigen, beruflicher Verhinderung, gehindert sind, können an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und weiterer Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Dies gilt nicht für Beratungsgegenstände i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO; hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird die Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet diese ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 7. März 2024

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE KDÖR

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Vom 7. März 2024

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. März 2024 die folgende Satzung zur Änderung seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See vom 18. November 2021 (OBABI S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2023 (OBABI S. 232), wird wie folgt geändert:

In § 14a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt. Die Wörter „Seeshaupt und“ werden ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 7. März 2024

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Jahr 2024

## I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

## Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.154.720 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.021.490 €

## § 2

## Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.670.000 € festgesetzt.

## § 3

## Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 10.200.000 € festgesetzt.

## § 4

## Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

## § 5

## Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See  
Am Schloßhölzl 25  
82319 Starnberg

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, 11. April 2024.

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler

Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG  
DER HAUSTIERE, 86926 GREIFENBERG**

§ 6

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche  
Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das  
Haushaltsjahr 2024**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Greifenberg, 27. März 2024

I.

Welzmilller  
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

II.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.071.400€

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.760.000€

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

## (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

## (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Für die gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 90/2024 veröffentlichte Gebührenordnung.

**ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPER-  
BESEITIGUNG**

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-  
verbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das  
Haushaltsjahr 2024**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung hat am 03.04.2024 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für  
Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024**

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

III.

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühlendorf a. Inn unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	556.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	811.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 254.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	546.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	807.500 €

Mühlendorf a. Inn, 3. April 2024

Zweckverband Mühlendorf  
für Tierkörperbeseitigung

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.600.000 €

Max Heimerl

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	139.200 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK UND DEN STÄDTEN FÜRSTENFELDBRUCK, GERMERING, OLCHING UND PUCHHEIM SOWIE DEN GEMEINDEN GRAFRATH, GRÖBENZELL, LANDSBERIED, MAISACH, MAMMENDORF UND SCHÖNGEISING

### Zweckvereinbarung über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstfeldbruck

Der Landkreis Fürstfeldbruck

– vertreten durch den Landrat und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet –

und

die Städte Fürstfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing

– vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister und nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet –

nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### ZWECKVEREINBARUNG

über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstfeldbruck

#### Präambel

Die Partner beabsichtigen in den Kommunen den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen (auch als Mobilitäts- und Radpunkte bezeichnet) mit einheitlichem und in seinem Umfang lokal abgestuften Verkehrsangebot. Das vorgesehene Angebot umfasst insb. Sharingangebote (z. B. Bike- und Carsharing) sowie Infrastruktureinrichtungen für den Individualradverkehr. Mit dem Aufbau eines solchen Stationsangebotes, das eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vernetzt wird, stellen die Partner allen Menschen, die in den Kommunen leben, diese besuchen oder dort arbeiten, ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharingangebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher

Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln.

Um die Einheitlichkeit des Systems sowie Fördermittelbeantragung und -abwicklung gewährleisten zu können, ist eine Koordination und Bündelung von Aufgaben über eine zentrale Stelle erforderlich. Im vorliegenden Fall werden über das Landratsamt Zuständigkeiten beim Landkreis als Gesellschafter im regionalen Nahverkehrsverbund MVV (Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH) konzentriert. Zum Teil werden diese dem Landkreis durch die Kommunen übertragen.

Um das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

#### § 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.

(2) Im Einzelnen betrifft die Zweckvereinbarung folgende im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallende Aufgabenbereiche:

- a) Vergabeverfahren und Beschaffung,
- b) Aufbau von Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur,
- c) Betrieb,
- d) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Evaluation / Monitoring und
- f) Abwicklung von Förderverfahren.

(3) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit in folgenden, den Mobilitäts- und Radstationsaufbau und -betrieb betreffenden Bereichen geregelt:

- a) Finanzierung,
- b) Grundstücke,
- c) Eigentum und
- d) Qualitätsstandards.

(4) Die genannte Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur wird modular abgestuft ausgeführt. An allen Mobilitäts- und Radstationen werden mindestens eingerichtet:

- a) Stele,
- b) Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten.

(5) Je nach Kommune und Standort kann die in § 1 Abs.4 genannte Ausstattung um eines / mehrere der folgenden Angebote ergänzt werden:

- a) E-Lastenradsharingräder mit Abstellmöglichkeiten / Ladestationen,
- b) Radabstellanlagen entsprechend der Empfehlungen des ADFC und der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV, z. T. mit Überdachung,
- c) Abstellmöglichkeiten für Lastenräder inkl. Beschilderung / Markierung,
- d) abschließbare Fahrradboxen,
- e) Gepäckfächer / Spinde,
- f) Luft- und Reparaturstationen,
- g) E-Lademöglichkeiten.

(6) Je nach Kommune und Standort können die genannten Infrastrukturelemente räumlich-verkehrlich verknüpft werden mit:

- a) (E-)Carsharing inkl. Fahrzeug und Stellplatz (ggf. mit Ladestationen),
- b) Stellflächen für E-Scooter inkl. Beschilderung / Markierung.

(7) Der Unterschied zwischen Mobilitäts- und Radstationen liegt darin, dass Mobilitätsstationen in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen des ÖPNV liegen, Radstationen diese Verknüpfung jedoch nicht bieten.

(8) Eine tabellarische Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der Kommunen ist dieser Zweckvereinbarung beigelegt (Anhang 1).

(9) Die Zusammenarbeit wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

## § 2

### Aufgaben und Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis vergibt Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur sowie für Kommunikations- und Evaluations- / Monitoringarbeiten. Den Betrieb eines E-Lastenradsharing-systems vergibt der Landkreis stellvertretend für die gemäß der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung betroffene Kommune. Für die Beschaffung von Bikesharing-Fahrrädern und den Betrieb dieser Fahrräder in einem verbundweiten Bikesharingssystem bedienen sich die Partner des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) als Vergabestelle.

(2) Ebenso vergibt und beauftragt der Landkreis durch ihn zur Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angemeldete Lieferungen von, für den Stationsaufbau notwendigen Materialien und Tiefbau- / Montagearbeiten. Nicht zur Förderung angemeldete Tiefbau- und Montagearbeiten werden in der Regel durch die kommunalen Bauhöfe in Eigenregie durchgeführt. In letztgenanntem Fall vereinbaren der Landkreis und die

jeweilige Kommune eine für die Partner praktikable Übernahmeabwicklung von über den Landkreis beschafften, geförderten Materialien mit dem kommunalen Bauhof.

(3) Für Vergabe und Beschaffung von Materialien für den Tiefbau und den Stationsaufbau sowie für die Montage durch externe Dienstleister legen die Kommunen dem Landkreis für die Veröffentlichung / den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibungen gemäß Vergaberecht vor.

(4) Für die Richtigkeit der Angaben zu benötigten Materialien zum Stationsaufbau und für die Beauftragung externer Dienstleister sowie für den Inhalt diesbezüglicher Leistungsbeschreibungen übernehmen die Kommunen gegenüber dem Landkreis und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.

(5) Die Kommunen führen erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durch. Die Kommunen begleiten, prüfen und koordinieren die Stationsaufbauarbeiten.

(6) Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.

(7) Der Landkreis vergibt und beauftragt Lieferanten von Stationsinfrastruktur sowie Dienstleister für die Stationsmontage und für Kommunikation / Evaluation. Verträge über Betrieb und Wartung von Sharingangeboten kommen zwischen Kommunen und Auftragnehmern zustande. Für Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung an Stationen und auf Flächen, auf denen diese sich befinden, sind die Kommunen verantwortlich.

(8) Die zentrale Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitäts- und Radstationsprojekt erfolgt über den Landkreis. Lokale Kommunikationsinhalte der Kommunen sind davon unbenommen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Kommunen von ihnen finanzierte Infrastruktur durch das Aufbringen des eigenen amtlichen Wappens kenntlich machen können. Auf durch das BMWK geförderten Stationselementen werden Hinweise und Logos von den an der Finanzierung und Umsetzung des Projekts Beteiligten (Landkreis, jeweilige Kommune, Fördermittelgeber) ermöglicht.

(9) Der Landkreis organisiert ein Evaluations- und Monitoringverfahren zur Auswertung der verkehrlichen Wirkungen der Mobilitäts- und Radstationsangebote. Hierzu strebt der Landkreis die Beschaffung anonymisierter Nutzungsdaten der Sharinganbieter an. Außerdem sieht er die Beauftragung geeigneter Dienstleister bzw. wissenschaftlicher Kooperationspartner für Erhebungen und Auswertungen vor. Die Kommunen unterstützen den Landkreis dabei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Auswertungsergebnisse erhalten die Partner und der Fördermittelgeber.

(10) Der Landkreis beantragt Fördermittel und ist Fördermittelempfänger für die Beschaffung und Installation von



Stelen, Bikesharing-Fahrrädern mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr, E-Lastenradsharingrädern mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen sowie für vorbereitende Bauarbeiten, Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation / Monitoring. Hierzu bilden die Partner zusammen einen sogenannten Kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis im Sinne des Fördermittelgebers vorsteht.

(11) Für die in § 2 Abs. 10 genannten Elemente und Inhalte stellt der Landkreis einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderauftrages „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

(12) Der Landkreis übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen des Förderauftrages „Klimaschutz durch Radverkehr“ geförderten Projekteinhalte. Er wird beim Fördermittelgeber BMWK als Zuwendungsempfänger geführt, tritt als Auftraggeber und Rechnungsempfänger für geförderte Projekteinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- sowie Vernetzungstreffen teil.

(13) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers BMWK durch alle Partner achten. Im Gegenzug unterstützen die Kommunen den Landkreis mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Dokumentationen sowie mit der fristgerechten Umsetzung von ihnen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Aufgaben bei der Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers.

(14) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides des BMWK.

(15) Die Kommunen garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit von Leistungsbeschreibungen für Tiefbau- und Montagearbeiten, von Entwurfs- und Ausführungsplanungen, das rechtzeitige Beibringen eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Bereitstellung notwendiger, in kommunaler Hand befindlicher Daten für Evaluations- und Monitoringaufgaben sowie für Nachweispflichten beim Fördermittelgeber. Werden geförderte Infrastrukturelemente und Tiefbaumaterialien durch kommunale Bauhöfe verbaut, garantieren die Kommunen die gemäß den Fördervorgaben ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeiten für erforderliche Verwendungsnachweise. Bei Arbeiten durch beauftragte Dritte stellt die Kommune die zweck- und vorgabengemäße Durchführung der Arbeiten sicher.

(16) Die Kommunen stellen die für die Stationseinrichtung benötigten Flächen mindestens bis zum Ende der im Fördermittelbescheid genannten Zweckbindungsfrist bereit. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur

muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.

(17) Des Weiteren halten die Kommunen die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Platzierung von Hinweisen zur Förderung auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, auf Bauschildern und auf geförderter Infrastruktur sowie weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung ein. Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid diesbezüglich ergebenden Informationen zur Verfügung.

### § 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der gesamten Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur gemäß § 1 sowie der zum Aufbau dieser erforderlichen Tiefbau- und Montagearbeiten inkl. der dazu notwendigen Materialien übernehmen die Kommunen.

(2) Näheres zu der je nach Kommune und Standort zu finanzierenden Infrastruktur und zu deren Aufbau ist den Ergänzungsvereinbarungen zu entnehmen.

(3) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestattung sind durch die Kommunen zu tragen.

(4) Der Landkreis finanziert Kommunikationsinhalte und die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt sowie Evaluation / Monitoring und notwendige Dienstreisen im Rahmen der Abwicklung des Förderverfahrens.

(5) Für die förderfähigen Elemente (Stelen, Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr und E-Lastenradsharing mit Ladestationen) der Mobilitäts- bzw. Radstationen und für den dazugehörigen Tiefbau sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis Fördermittel beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Der Landkreis begleicht Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten / Dienstleistern. Hierfür beantragt er Fördermittel beim BMWK. Jede Kommune erstattet dem Landkreis den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune für die für sie beschafften förderfähigen Elemente / bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Die Partner stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierenden Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit beim Landkreis verbleibt.

(6) Für die durch den Landkreis finanzierten Leistungen (Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation / Monitoring und Dienstreisen) übernimmt der Landkreis den nach Abzug der Förderung tatsächlich anfallenden Restbetrag.

(7) Die Partner gewährleisten vollumfängliche Kostentransparenz.

#### § 4 Grundstücke

(1) Die Kommunen stellen die für die Mobilitäts- und Radstationen erforderlichen Grundstücke an den durch die Partner vereinbarten Standorten bereit.

(2) Befinden sich benötigte Flächen nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen, um den Stationsaufbau sowie die dauerhafte Bereitstellung der Stationsangebote, deren uneingeschränkte Zugänglichkeit für die Partner, Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer auf den Flächen zu gewährleisten. Anfallende Kosten übernehmen die Kommunen. Befinden sich Flächen, die durch die Partner vorab definiert wurden, im Eigentum des Landkreises, so stellt dieser den Kommunen die Flächen unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Kommunen übernehmen die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Winterdienst und die damit verbundene Haftung für die Stationsflächen und die Flächen, auf denen sich die Stationen befinden.

(4) Die Flächen für Mobilitäts- und Radstationen müssen zu jeder Zeit während des Aufbaus der Stationsinfrastruktur für die Partner und für durch sie beauftragte Dritte, während des Stationsbetriebs für die Partner, für durch sie beauftragte Dritte sowie für Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt zugänglich sein. Sollte ein vollständiger oder teilweiser Rückbau von Stationselementen erfolgen, der den Bedarf einzelner Grundstücke obsolet macht, so endet nach dem Rückbau auch die Bereitstellungspflicht. Ein solcher Rückbau kann frühestens nach Ende der im Fördermittelbescheid des BMWK genannten Zweckbindungsfrist erfolgen.

(5) Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mithilfe der Zuwendung geförderten Investitionen nach Ende der Zweckbindungsfrist sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mithilfe der Förderung beschafften Infrastruktureinrichtungen.

(6) Die Kommunen übernehmen gegenüber dem Landkreis und Dritten die Verantwortung dafür, dass die für im Rahmen des Projekts ausgeschriebene Leistungen und beschaffte Infrastruktur benötigten Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 zur Verfügung stehen.

(7) Für Grundstücke von Dritten, auf denen vom BMWK geförderte Infrastruktur errichtet wird, sind Absichtserklärungen der Eigentümer für Gestattungsverträge durch die Kommunen vorzulegen. Gestattungs- oder Kaufverträge sind durch die Kommunen rechtskräftig abzuschließen und auf Verlangen dem Landkreis sowie dem Fördermittelgeber vorzulegen.

(8) Werden außerhalb der Förderung des BMWK Stationen gemäß § 6 ausgebaut oder neu eingerichtet, so sind die Kommunen ebenso für die Bereitstellung der benötigten Flächen verantwortlich. Die Einhaltung der sich aus der Zweckbindungsfrist des BMWK ergebenden Mindestfrist für die Bereitstellung entfällt in diesen Fällen.

#### § 5 Eigentum

(1) Sämtliche Mobilitäts- und Radstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der jeweiligen Kommune. Es sind die Nebenbestimmungen des Förderbescheides zu beachten.

(2) Für den Fall, dass bei einer Erweiterung des Stationsnetzes Infrastruktur durch Dritte finanziert wird, geht diese nach Aufbau ebenfalls in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß § 6, deren Einhaltung die Kommune sicherstellt und einfordert. Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich zwischen Kommune und Dritten zu regeln.

#### § 6 Qualitätsstandards

(1) Für eine für Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft hinderisarme und unkomplizierte Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie zu deren flächendeckender Bereitstellung ist von den Partnern auf die Einhaltung von konsistenten Qualitätsstandards zu achten.

(2) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die einheitlichen, durch den Landkreis beschafften Stelen für Mobilitäts- und Radstationen nur an den jeweils in den Anhängen der Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Standorten verwendet werden. Das Stelendesign sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind innerhalb des gesamten Verbundraums des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) abgestimmt.

(3) Eine darüber hinausreichende Verwendung der Stelen sowie die Nutzung anderer verbundweit abgestimmter Gestaltungs- und Kommunikationsinhalte und von Auskunfts- und Buchungskanälen des MVV (z. B. im Rahmen der lokalen Erweiterung des Mobilitäts- und Radstationsnetzes) bedürfen stets der schriftlichen Anhörung und Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter des MVV.

(4) Stelen mit MVV-abgestimmtem Design dürfen nur an Stationen angebracht werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Eine Mobilitätsstation umfasst die räumlich eng zusammenliegenden Standorte bzw. Haltestellen von mindestens zwei stationsbasierten Sharing-Angeboten

oder von mindestens einem Verkehrsmittel des ÖPNV und einem stationsbasierten Sharing-Angebot. Sharing-Angebote umfassen in diesem Zusammenhang die durch Anbieter organisierte Bereitstellung von durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig bedienbaren und auch kurzzeitig anmietbaren Verkehrsmitteln (z. B. Carsharing, Bikesharing, Lastenradsharing, E-Scootersharing). Stationsbasiert bedeutet, dass die Fahrzeuge vor Ort einen reservierten Stellplatz (mit oder ohne Anlehn- oder Befestigungsvorrichtungen) haben, zu dem sie durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch die Anbieter gebracht werden. Es muss eine von Anbieterseite garantierte regelmäßige Bestückung des Standortes mit entsprechenden Fahrzeugen gewährleistet sein. Eine reservierte Stellfläche, bei der ein dauerhaftes Fehlen von Sharing-Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden kann, kann zwar Teil einer Mobilitätsstation sein. Sie entspricht dem Mindeststandard aber nicht, wenn sie zusammen mit nur einem anderen, die Mindestanforderungen erfüllenden Angebot besteht. Die bereitgestellten Sharing-Angebote müssen darüber hinaus jederzeit für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige, mindestens zeitweise Reservierung der Fahrzeuge durch einen der Partner oder durch Unternehmen, Vereine o. ä. und damit ein teilweiser Nutzungsausschluss der Öffentlichkeit ist bei Sharing-Angeboten im Sinne dieser Vereinbarung nicht zulässig. Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen Bedienformen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

- b) Eine Radstation umfasst ein stationsbasiertes Bike-sharing-Angebot im Sinne der Sharing-Definition in § 6 Abs. 4 a) ohne räumlich enge Verknüpfung zu einem zusätzlichen Sharing-Angebot oder zum ÖPNV.
- c) Die Erweiterung des Stationsnetzes durch andere Sharing-Stationen (z. B. Carsharing-Stationen, Lastenradstationen) ohne Vernetzung mit anderen Sharing-Angeboten oder dem ÖPNV ist möglich. Sollen solche Stationen in die gemeinsame Systematik (Corporate Design und Hintergrundsysteme des MVV für Auskunft und Buchung) aufgenommen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises in seiner Funktion als Gesellschafter des MVV.

(5) Alle an Mobilitäts- und Sharingstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunftung, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des MVV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.

(6) Erfüllen einzelne Stationen die in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien nicht, so ist an diesen die Installation und Verwendung der einheitlichen und verbundweit abgestimmten Stele nicht zulässig. Entfällt an einer Station, z. B. nach Ende der Zweckbindungsfrist der Förderung, ein Angebot, das die Mindestanforderung für die entsprechende Stationskategorie bedingt, so hat mit einer Frist von drei Monaten ein Rückbau der Stele zu erfolgen. Erfüllt die betreffende

Station zwar nicht mehr die Mindestanforderungen der auf der Stele aufgeführten Stationskategorie, jedoch die Anforderungen eines anderen Stationstyps, so ist, nach Prüfung durch MVV und Landkreis eine Anpassung der Informationen auf der Stele (z. B. durch Umfolierung) möglich. Die Kosten für Rückbau oder Anpassung von Stelen trägt die jeweilige Kommune.

## § 7 Ergänzungsvereinbarungen

Diese Zweckvereinbarung wird für jede einzelne Kommune durch eine Ergänzungsvereinbarung konkretisiert.

## § 8 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch bis zum im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegten Ende der Zweckbindungsfrist. Die Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer ggf. erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMWK festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für die fortlaufende Bereitstellung und den Betrieb von im Rahmen der Zweckvereinbarung beschaffter Infrastruktur gelten weiterhin die Bestimmungen aus § 6 dieser Vereinbarung.

(3) Erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 eine Kündigung eines der Partner, so bleibt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung für die übrigen, nicht kündigenden Partner davon unberührt.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. letztverbindlicher Bescheid des BMWK mit vollständiger Versagung von Fördermitteln) gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG fristlos gekündigt werden. Etwaige sich aus der Kündigung ergebende Forderungen Dritter sind durch den kündigenden Partner zu erfüllen. Dies betrifft ausdrücklich auch Forderungen Dritter gegenüber anderen, nicht kündigenden Partnern.

(5) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10  
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag sowie Anhang 1 werden in elfacher Ausfertigung erstellt. Je ein Original verbleibt bei jedem Partner. Die einzelnen Ergänzungsvereinbarungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeweils der Landkreis und die betroffene Kommune eine Ausfertigung erhalten.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich dazu, unwirksame Bestimmungen, sofern diese nicht ersatzlos entfallen können, oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommen und sachgerecht sind.

(4) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Partner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

(5) Diese Zweckvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Fürstenfeldbruck festgelegt.

Unterschriften

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck:

Thomas Karmasin  
Landrat

Fürstenfeldbruck, 29. November 2023

Für die Stadt Fürstenfeldbruck:

Christian Götz  
Oberbürgermeister

Fürstenfeldbruck, 21. Dezember 2023

Für die Stadt Germering:

Andreas Haas  
Oberbürgermeister

Germering, 20. Dezember 2023

Für die Gemeinde Grafrath:

Markus Kennerknecht  
Erster Bürgermeister

Grafrath, 5. Dezember 2023

Für die Gemeinde Gröbenzell:

Martin Schäfer  
Erster Bürgermeister

Gröbenzell, 8. Januar 2024

Für die Gemeinde Landsberied:

Andrea Schweitzer  
Erster Bürgermeisterin

Fürstenfeldbruck, 4. Januar 2024

Für die Gemeinde Maisach:

Hans Seidl  
Erster Bürgermeister

Maisach, 12. Dezember 2023

Für die Gemeinde Mammendorf:

Josef Heckl  
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 14. Dezember 2023

Für die Stadt Olching:

Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

Olching, 15. Dezember 2023

Für die Stadt Puchheim:

Norbert Seidl  
Erster Bürgermeister

Puchheim, 15. Dezember 2023

Für die Gemeinde Schöngeising:

Thomas Totzauer  
Erster Bürgermeister

Grafrath, 15. Dezember 2023

## Anhang 1

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- / Radstationen**

		Zuständigkeit / Durchführung durch	
		Landkreis	Kommune
	<b>Aufgaben in Vorbereitung des Stationsaufbaus</b>		
(1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen und Grundstücke (inkl. Vertragsabschlüsse)		X
(2)	Organisation und Herbeiführung ggf. erforderlicher Genehmigungen		X
(3)	Entwurfs- und Ausführungsplanungen		X
(4)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Tiefbau, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
(5)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Montagearbeiten		X
(6)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen zum Stationsaufbau und -betrieb (exkl. Bikesharing, hier: MVV als Vergabestelle) sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring	X	
	<b>Aufgaben zum Stationsaufbau</b>		
(7)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
(8)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
(9)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für den Stationsaufbau	X	
(10)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel für den Stationsaufbau		X
(11)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
	<b>Aufgaben zum Stationsbetrieb</b>		
(12)	Auftraggeber und Zahlung der Dienstleister zum Stationsbetrieb		X
(13)	Dauerhafte Bereitstellung und Sicherstellung der Zugänglichkeit benötigter Flächen		X
(14)	Verkehrssicherung, Winterdienst und Pflege der Stationsinfrastruktur und -grundstücke		X
(15)	Öffentlichkeitsarbeit	X	
(16)	Monitoring	X	
(17)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
(18)	Unterstützung des Landkreises bei Monitoring (Daten) sowie Nachweispflichten zur Förderung		X
(19)	Eigentum an der Stationsinfrastruktur		X
(20)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Mobilitäts- und Rad- / Sharingstationen	X	X

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. April 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG vom 2. Mai 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph\_03-1-5-6 zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph\_03-1-5-111

### Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 2. Mai 2023

#### Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph\_03-1-5-6

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023 B4) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gen-diagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Nr. 3 der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG vom 2. Mai 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph\_03-1-5-6, zuletzt geändert durch die Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, wird wie folgt gefasst:

„Die Gestattung gilt längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

#### Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19. April 2023, veröffentlicht im BAnz AT 25.04.2023 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder festgestellt. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmanagements wurde mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, gestattet, dass Apotheken, Zweigapotheken, Krankenhausversorgende Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler Antibiotikasäfte für Kinder ohne zusätzliche Genehmigung importieren, die in Deutschland zwar nicht zugelassen sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbe- reich des AMG verbracht werden oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

Die Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023 wurde zunächst zeitlich befristet für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, längstens jedoch bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Die Befristung der Gestattung wurde mit Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023 bis zum 30. April 2024 verlängert. Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 1 AMG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Der Versorgungsmangel besteht noch fort. Der Arzneimittelimport benötigt jeweils einen gewissen Vorlauf. Beschaffung und Lagerhaltung von größeren Mengen setzen zudem Planbarkeit voraus, deshalb wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, nunmehr an die Dauer des vom BMG bekanntgemachten Versorgungsmangels gekoppelt. Die Gestattung gilt damit längstens bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o.g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Dies ist erforderlich, da nicht absehbar ist, dass sich die nach wie vor angespannte Situation kurzfristig entspannen wird

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form\*** **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. April 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstücke 2328/3 und 2081 Teilbereich**

**Geschäftszeichen 3547.23.2\_B-126-1-1**

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine auf mehrere Flurstücke verteilte, zusammenhängende Fläche an der Olympiastraße, Garmisch-Partenkirchen, eingegangen.

Auf der Fläche befinden sich, nach dem Bau des neuen Bahnhofs, keine Betriebsanlagen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mehr. Die nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienenden Teilflächen sollen einer anderen als der Eisenbahnnutzung zugeführt werden.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176 – 2391, [Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de](mailto:Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de).

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 31.05.2024 zu übermitteln.

München, 26. April 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Land-  
kreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-  
Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstücke  
2450/94 und 2450/115****Geschäftszeichen 3547.23.2\_B-126-1-2**

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine auf mehrere Flurstücke verteilte, zusammenhängende Fläche an der Olympiastraße, Garmisch-Partenkirchen, eingegangen.

Auf der Fläche befinden sich, nach dem Bau des neuen Bahnhofs, keine Betriebsanlagen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mehr. Die nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienenden Teilflächen sollen einer anderen als der Eisenbahnnutzung zugeführt werden.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176 – 2391, [Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de](mailto:Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de).

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 31.05.2024 zu übermitteln.

München, 26. April 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen im Land-  
kreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Garmisch-  
Partenkirchen, Gemarkung Garmisch, Flurstück 2081/3****Geschäftszeichen 3547.23.2\_B-126-1-3**

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für eine auf einem Flurstück liegende, zusammenhängende Fläche an der Olympiastraße, Garmisch-Partenkirchen, eingegangen.

Auf der Fläche befinden sich, nach dem Bau des neuen Bahnhofs der Bayerischen Zugspitzbahn, keine Betriebsanlagen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mehr. Die nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienenden Teilflächen sollen einer anderen als der Eisenbahnnutzung zugeführt werden. Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2308, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Sachgebiet 23.2, Tel. 089 / 2176 – 2391, [Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de](mailto:Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de).

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 31.05.2024 zu übermitteln.

München, 26. April 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident



## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION 10

### Bekanntmachung

am Dienstag, 7. Mai 2024, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Jahresrechnung 2023

TOP 2 Haushalt 2024

TOP 3 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

TOP 1 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt  
Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 19. April 2024  
Planungsverband Region 10

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Nachrufe

Die Regierung von Oberbayern trauert um

### **Herrn Gewerberat Wolfgang Plazotta**

der am 25. März 2024 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Herr Wolfgang Plazotta war seit dem 1. Oktober 1989 beim Gewerbeaufsichtsamt tätig.

Besonders in seinem Aufgabenschwerpunkt Dampfkesselanlagen und Druckgeräte galt Herr Plazotta als Koryphäe und genoss großes Ansehen sowohl bei Kolleginnen und Kollegen als auch bei den von ihm betreuten Betrieben. 2004 wurde ihm neben der Sachbearbeitung auch die stellvertretende Leitung des Dezernats übertragen.

Wir verlieren mit Herrn Wolfgang Plazotta einen sehr geschätzten Kollegen. Sein Tod hat uns alle tief getroffen. Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seiner Frau und seinen Kindern unser tiefstes Mitgefühl aus.

München, den 11. April 2024

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

Thomas Bauer  
Personalratsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern trauert um

### **Frau Christine Setzepfandt**

die am 5. April 2024 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Frau Christine Setzepfandt war seit Juni 2014 als Ärztin im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig. Seit 1. September 2022 gehörte sie zum Sachgebiet Gesundheitswesen der Regierung von Oberbayern.

Wir verlieren mit Frau Setzepfandt eine stets engagierte, zuverlässige und verantwortungsvolle Kollegin, die allseits beliebt und geschätzt war.

Wir werden ihr immer ein ehrendes Andenken bewahren.  
Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

München, den 11. April 2024

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

Thomas Bauer  
Personalratsvorsitzender